Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

Heft: 50

Artikel: Die Realschulen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-286611

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und besser arbeiten lernen und so zu Arbeitslust, Brod und Achtung . kommen. (Schluß folgt.

Die Realschulen.

(Fortsetzung.)

Lien gelehrt wurden, als Botanik, Drechseln u. s. w. Sollte nicht Semler, welcher als Dozent bei der Universität Halle, als Prediger und Inspektor der deutschen Schulen dem A. H. Francke so nahe stand, sollte er nicht durch seinen pädagogischen Realismus auf das Lehrwesen im Waisenhause und Pädagogium Sinfluß geübt haben? Merkwürdig bleibt es, daß aus Francke's Schule Johann Julius Hecker hervorging, der im Jahre 1747 die erste bedeutende deutsche Realschule in Berlin stiftete und ebenso Hecker's Nachsolger als Direktor dieser Schule: Joh. Elias Silberschlag.

Wir muffen bei Betrachtung bes stärker und stärker auftretenden Realismus zweierlei unterscheiben. Einmal fing man an, die bisher durch bie Sprachstudien ganz unterdrückten Realien richtiger zu würdigen und suchte sie in die gelehrten Schulen einzuführen: andrerseits aber brang sich die Ueberzeugung auf, daß man den Unterricht auf diesen Schulen nur für bie zum gelehrten Stante vorzubereitenden Anaben angemeffen eingerichtet, nur biefe berücksichtigt, alle übrigen Schüler aber genöthigt habe, Dinge zu sernen, ja, oberflächlich zu treiben, welche sie in ihrem folgenden Leben nicht brauchen könnten. Es war klar, daß für diese nicht= studirenden Schüler manche Realkenntnisse weit wünschenswerther seien, als bloße ziellose Anfänge im Latein. Darauf weist schon bas mitgetheilte Botum ber Berliner Afademie über Semler bin. hiermit übereinstim= mend schrieb Rektor Gesner in Rotenburg um das Jahr 1720: "Die eine Klasse, welche nicht studirt, sondern entweder ein Handwerk, oder bie Raufmannschaft oder den Soldatenstand erwehlet, muß man im Schonschreiben, Rechnen, Mathesis, Briefschreiben, Geographie, Weltbeschreibung und Historie unterrichten. Die andere Classe machen die Studirenden aus." Schöttgen, Reftor in Dresben, schrieb 1742 einen "Unvorgreif= lichen Vorschlag, wegen einer besondern Rlasse in öffentlichen Stadtschulen." In Diesen Schulen, fagt er, sei Alles auf Erlernung bes Latein gerichtet, Rinder, "welche unlateinisch bleiben wollen", lasse man ganz aus ber Acht Sie mußten ben Donat und Die Grammatik mitlernen, welche für fie unnüt; Sachen dagegen, die Handwerkern, Künstlern, Kaussenten dienlich, würden nicht getrieben. Was es diesen hülse, wenn sie gelernt: anthrax, colax 2c. Stadt und Land brauchten nicht bloß lateinische Leute, auch andere. Darum räth er ebenfalls, für diese eine besondere Klasse zu stisten. — "Mein Vorschlag, schließt er resignirend, ist schon verworsen, ehe ich ihn ans Tageslicht gebracht. Aber was liegt baran ... ist er jetzund noch nicht reif, so wollen wir warten, bis seine Zeit kommt."

Auch der Prenzlauer Reftor Wenzth schrieb im Jahr 1751 eine Abhandlung, "bag die Realschulen noch gemeiner sehn könnten und müßten," und der eben so gelehrte als umsichtige Joh. Matthias Gesner äußerte sich um das Jahr 1753 also: "Es ist ein gemeiner Fehler der meisten Schulen, daß man in benfelben nur auf diejenige siehet, welche sogenannte Belehrte von Profession werden wollen und in dieser Absicht von allen jungen Leuten burch die Bank ein vollkommenes Bermögen in ber lateinischen Sprache forbert. — Hingegen wird meistentheils basjenige verfäumt, was im gemeinen bürgerlichen Leben bei Rünften und Professionen, in Hof= und Kriegsdiensten unentbehrlich oder boch nützlich ift. wohl angelegtes Bhmnasium hingegen muß biese Eigenschaft und Einrich= tung haben, daß die Jugend von allerlei Extraftion, Alter, Beschaffenheit und Bestimmung, ihre Rechnung babei finden und zum gemeinen Nugen in bemselben bereitet werden fonne. Es wird bemnach bie Jugend in Ansehung ihrer fünftigen Lebensart in 3 Klassen eingetheilt, 1) die zu Handwerken, Rünften und zur Kaufmannschaft angehalten werben, 2) bie ihr Glück im Krieg ober bei Hof machen, und 3) die beim Studiren bleiben und auf Universitäten gehen sollen."

So forderten viele tüchtige Männer, daß man nicht einseitig und ungerecht nur für die Bildung Studirender sorgen, sondern auch Kinder, "welche unlateinisch bleiben wollten" berücksichtigen müsse. Allein es war eine schwer zu beantwortende Frage: wie dieß anzugreifen sei?

Nach Gesner's Ansicht hatte jedes Symnasium die Aufgabe, jene ganz verschiedenen Arten von Schülern zu bilden. Es leuchtet ein, wie schwer diese Aufgabe zu lösen sei, wie man, beim Streben höchst disparaten Forderungen zu genügen, Gesahr lause, keiner zu genügen und ganz charakterlos zu werden.

Warum aber diese gemischten Schulen, fragten Andere? Wäre es nicht besser, wo nicht für alle und jede einzelnen, doch für die Masse der nichtstudirenden Stände eigene Unterrichtsanstalten zu errichten? Diese Fragen mußten sich um so mehr ausdrängen, als späterhin die Verwirs

rung auf den Gymnasien durch das Verfolgen verschiedenartiger Zwecke und zugleich die Ueberzeugung wuchs, daß jede Schule nur Ein Prinzip, Ein Ziel, Einen Charakter haben müsse.

Die Geschichte der Berliner Realschule ist in tieser Hinsicht sehr lehrreich, sie gibt uns eine Folge von Versuchen, die humanistischen Studien mit den Realstudien, die Bildung studirender und nichtstudirender Schüler zu vereinigen und in Harmonie zu bringen.

(Schluß felgt.)

Ein Blick in das öfterreichische Schulwesen.

2. Die Schuleinrichtung.

(Schluß.)

d. Besoldung. Auf bem Lante foll jeber Schullehrer wenigstens 130, jeder Gehülfe wenigstens 70 Gulden als Gehalt (gesetsliche Congrua) empfangen. Erledigte Megner-, Organisten- und Chorregentenstellen sollen ben Schullehrern zugewendet, beren reines Erträgniß aber in ihren Behalt eingerechnet werden. Das Schulgeld foll, wo es möglich ist, in Gemeindebeiträge umgewandelt werden. Die Naturaleinkünfte sind in guter Qualität zu entrichten, ober nach bem Landpreise zu bestimmen; willfürliche, zufällige Geschenke sind nicht in Anschlag zu bringen, Kleinigkeiten, z. B. Gier, Würste sind als Geschenke anzusehen. Holz zur Schulbeheizung barf nicht als Einkommen des Schullehrers berechnet werden. Entstehen Beichwerben zwischen Lehrern und Gemeinden über bas Schuleinkommen, so find biefelben allzeit nur auf bem politischen (abministrativen) und nicht auf bem Rechtswege abzuthun. Steht ein Schullehrer mit seinem Gin= fommen unter ber gesetzlichen Congrua, so tritt zur Ergänzung berselben für ben Fall, daß sie anderswie burchans nicht aufgebracht werben kann, ber allgemeine Schulfond als Dotant ein.

Den Schullehrern ist im Interesse des Dienstes zwar der Betrieb eines Gewerbes, keineswegs aber ein erlaubter Nebenverdienst in freien Stunden verboten, vielmehr ist ihnen nahe gelegt, sich für den Dienst eines Rechnungsführers einer Gemeinde zu qualifiziren. Den Ehegattinen der Schullehrer ist gestattet, irgend eine freigegebene Beschäftigung', als: Versertigung weiblicher Handarbeiten, Handlitt-